

S T A D T

P F U L L I N G E N

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 18. April 2023

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 8 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes - KAG

Hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 18. April 2023 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch stets für alle Geschlechter gleichermaßen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung	3
§ 2 Entsorgungspflicht	3
§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang	4
§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht	5
§ 5 Abfallarten	7
§ 6 Auskunfts- und Nachweispflichten, Duldungspflichten	8
II. Einsammeln und Befördern der Abfälle	9
§ 7 Form des Einsammelns und Beförderns	9
§ 8 Breitstellung der Abfälle	9
§ 12 Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft	12
§ 13 Abfuhr von Abfällen	13
§ 14 Sonderabfahren	14
§ 15 Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen	14
§ 16 Störung der Abfuhr	15
§ 17 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang	15
§ 18 Haftung	15
III. Entsorgung der Abfälle	15
§ 19 Abfallentsorgungsanlagen der Stadt und des Landkreises	15
IV. Härtefälle	16
§ 20 Befreiungen	16
V. Benutzungsgebühren	16
§ 21 Grundsatz, Umsatzsteuer	16
§ 22 Gebührensschuldner	16
§ 23 Benutzungsgebühren	17
§ 24 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührensschuld	18
§ 25 Änderungen in der Gebührenpflicht, Gebührenerstattung	19
VI. Schlussbestimmungen	19
§ 26 Ordnungswidrigkeiten	19
§ 27 Inkrafttreten	21

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 Abs. 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling, sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 4. Beseitigung.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.
- (3) Die Stadt Pfullingen informiert und berät die Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertigen Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2 Entsorgungspflicht

- (1) Die Stadt Pfullingen betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Reutlingen vom 22. Oktober 1991, 11. Dezember 1991 nach § 6 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes in der im Zeitpunkt der Unterzeichnung gültigen Fassung das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) der in Ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle als öffentliche Einrichtung. Die Regelungen der Satzung über die Entsorgung von Erdaushub Straßenaufbruch und Bauschutt bleiben hiervon unberührt.
- (2) Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 18. April 2023 führt die Stadt Pfullingen die Abfallabfuhr gemäß § 6 Abs. 3 und Abs. 5 LKreiWiG weiterhin aus.
- (3) Die Stadt Pfullingen verwertet und entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG, soweit die Verwertung bzw. Entsorgung bestimmter Abfälle nicht durch den Landkreis Reutlingen oder die Abfallerzeuger bzw. -besitzer selbst vorgenommen wird. Abfälle die außerhalb des Gebiets der Stadt Pfullingen angefallen sind, dürfen der Stadt nur mit derer ausdrücklichen Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
1. zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
 2. Abfälle, die von dem Besitzer oder der Besitzerin oder einem oder einer Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und der Stadt oder dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,

3. Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 4. Schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (4) Die Abfallabfuhr umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.
- (5) Die Stadt kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter und Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.
- (3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 gelten nicht
 1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle (Baum-, Strauch- und Grasschnitt), deren Beseitigung
 - a) eine Pflicht zur Verbrennung (z. B. wegen Pflanzenkrankheiten, Neophyten) oder
 - b) im Einzelfall eine Ausnahme vom Verbrennungsverbot gemäß § 28 Abs. 2 KrWG wegen Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit der Ablieferung (z.B. aufgrund der sehr steilen und unzugänglichen Lage des Grundstücks) besteht und das Wohl der Allgemeinheit bei Einhaltung der in Absatz 4 definierten Voraussetzungen nicht beeinträchtigt wird.
 2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in der Lage sind und diese beabsichtigen.
- (4) Das Verbrennen von Baum- und Heckenschnitt sowie von sonstigen pflanzlichen Abfällen nach § 3 Absatz 3 Nr. 1 ist unter den folgenden Voraussetzungen gestattet:
 1. Der Baum- und Heckenschnitt sowie die sonstigen pflanzlichen Abfälle dürfen nur auf dem Grundstück verbrannt werden, auf dem sie angefallen sind.
 2. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
 3. Das beabsichtigte Verbrennen ist mindestens zwei Werkzeuge zuvor der Stadt Pfullingen, Fachbereich 2 Ordnung und Verkehr unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Vordrucks schriftlich anzuzeigen.

4. Die pflanzlichen Abfälle müssen zur Verbrennung so weit wie möglich zu Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden; flächenhaftes Abbrennen ist unzulässig.
5. Die nach anderen Vorschriften erforderlichen Abstände von benachbarten Grundstücken und sonstigen gefährdeten Objekten sind einzuhalten; in keinem Fall dürfen folgende Mindestabstände unterschritten werden:
 - a) 100 Meter von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - b) 100 Meter zum Wald, § 41 Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) gilt entsprechend
 - c) 50 m von Gebäuden und Baumbeständen von öffentlichen Verkehrsflächen
 - d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Der Verbrennungsvorgang ist, etwa durch Pflügen eines Randstreifens, so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann, dass durch Rauchentwicklung keine Verkehrsbehinderung und keine erheblichen Belästigungen sowie kein gefahrbringender Funkenflug entstehen.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, desgleichen nicht in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang. Vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem Wind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Tiere wie z.B. Vögel und Kleinsäuger im Haufen Unterschlupf suchen.
12. Weitere gesetzliche oder Kommunale Regelungen (insbesondere das Landeswaldgesetz, Polizeiverordnungen) sowie örtliche Verfügungen (z.B. infolge von Gras- und Waldbrandgefahr) sind zu beachten und bleiben hiervon unberührt.

§ 2 der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (PflAbfV BW) gilt im Übrigen entsprechend.

§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit den vorhandenen Gerätschaften in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten
 - b) Schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt
 - c) Kraftfahrzeugfracks und Wrackteile
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfV0) angedient werden müssen,
 5. organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.
- (4) Von Einsammeln und Befördern sind neben den in Absatz 1, 2, 3, 5, 6 und 8 genannten Abfällen ausgeschlossen:
1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf das Personal, die Abfallbehälter oder die Transporteinrichtung hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
 2. Sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen, sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
 3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle;
 4. Asche, Schlacke und Straßenkehricht, soweit sie nicht üblicherweise in Haushaltungen anfallen;
 5. Rechengut, Gießereisande;

6. Abfälle aus Krankenanstalten, soweit es sich nicht um reinen Hausmüll handelt, auch wenn die Abfälle desinfiziert wurden.
- (5) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (6) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (7) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Stadt oder dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden.
- (8) Unberührt bleiben die Regelungen zum getrennten Einsammeln von mit Schadstoff belasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen.

§ 5 Abfallarten

- (1) **Abfälle aus privaten Haushaltungen** sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) **Hausmüll** sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (3) **Gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere
 - a) Gewerbliche und industrielle Abfälle
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle,

die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind.
- (4) **Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne von Absatz 3, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt werden können und nicht nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zu überlassen sind.
- (5) **Sperrmüll** sind feste Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt von anderen Abfällen nach § 14 Abs. 1 eingesammelt werden, hierzu gehören keine Abfälle aus Gebäuderenovierungen oder Haushaltsauflösungen.

- (6) **Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)** sind insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.
- (7) **Bioabfälle** sind im Siedlungsabfall enthaltene, biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle i.S.v. § 3 Abs. 7 KrWG, d.h. der kompostierbar getrennt erfasste Hausmüllanteil.
- (8) **Garten- und Grünabfälle (Grüngut)** sind pflanzliche Abfälle, die überwiegen auf Garten- und Grünflächen, öffentlichen Parkanlagen, Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.
- (9) **Schrott und Altmetall** sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz (10) fallen.
- (10) **Elektro- und Elektronikaltgeräte** sind Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Elektrokleingeräte sind Elektro- und Elektronik-Altgeräte mit einer Kantenlänge von bis zu 30 cm x 30 cm x 30 cm.
- (11) **Schadstoffbelastete Abfälle** sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können. Dazu zählen insbesondere Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Stoffe mit hohen Lösungsmittelanteilen, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, aggressive chlorhaltige Reiniger, Säuren, Laugen, Salze, Gips, Bauschutt mit gipshaltigen Stoffen oder asbestzementhaltigen Materialien.
- (12) **Papierabfälle** sind Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen sowie Verpackungsabfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen, die in genormten, in Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen und nach § 12 Abs. 1 Buchstabe d) zugelassenen Abfallbehältern regelmäßig eingesammelt und transportiert werden.
- (13) **Bodenaushub** ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (14) **Bauschutt** sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremddanteilen
- (15) **Baustellenabfälle** sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremddanteilen

§ 6 Auskunfts- und Nachweispflichten, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichten (§ 3) sowie Selbstanliefernden und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Die Stadt kann zur Abgabe der Erklärung Fristen setzen.
- Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

- (2) In Zweifelsfällen haben die Überlassungspflichtigen nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümerinnen und Eigentümer und Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 4 KrWG verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7 Form des Einsammelns und Beförderns

Die von der Stadt zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen.

§ 8 Breitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und die die Stadt einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung und dem von der Stadt veröffentlichten Abfuhrplan zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen. Sowohl bei mobilen als auch stationären Sammlungen sind schadstoffbelastete Abfälle dem Personal zu übergeben. Die Stadt gibt die Sammeltage, die Sammelzeiten und die Standorte bekannt.
- (2) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke, die erstmals oder wieder an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, bei der Stadt spätestens vier Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, schriftlich anzumelden. Die Stadt veröffentlicht hierfür geeignete Vordrucke. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens vier Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann die Stadt auf Antrag diese Frist verkürzen.

- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Stadt spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Abfälle dürfen nicht angezündet und Asche, Schlacke und andere Stoffe nicht in heißem Zustand eingebracht werden. Das Einfüllen von Abfällen, die zum Festfrieren des Inhalts führen können, ist zu unterlassen. Die Abfallbehälter dürfen nicht überwiegend mit schweren Abfällen gefüllt und dadurch überlastet werden. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.
- (5) Die Stadt kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Bioabfälle (§ 5 Abs. 7) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereitzustellen (Holsystem).
- (2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht zu den stationären Sammelstellen (z.B. Recyclinghöfe, Depotcontainerstandorte, Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem), soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden:
 - z.B.: Altglas, Folien, Kunststoffe, Styropor, Aluminium, Weißblech, Kork, Altholz, Schrott, Alttextilien. Die Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben.
- (3) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen im gelben Sack bereitzustellen (Holsystem), soweit diese nicht anderweitig der Verwertung zugeführt werden:
 - z.B. die im Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) und der Verpackungsverordnung (VerpackV) genannte Stoffe sowie verpackungsgleiche Wertstoffe
- (4) Nicht verschmutzte Papierabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt von anderen Abfällen in der Papiertonne bereit zu stellen (Holsystem). Einzelne großstückige Kartonagen, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die Papiertonne passen, werden nur abgefahren, wenn das gebündelte Gesamtmaß der Papierabfälle aus privaten Haushaltungen 100 cm x 50 cm x 50 cm nicht überschreitet.
- (5) Außerdem können im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG
 - 1. Garten- und Grünabfälle (Grüngut), welches nicht von meldepflichtigen Pflanzenkrankheiten (z.B. Feuerbrand) befallen ist, welches nicht selbst verwertet (kompostiert) und nicht in der Biotonne bereitgestellt wird, kann

in haushaltsüblichen Mengen (max. 2 m³ je Anlieferung, einmal täglich) gebührenpflichtig bei der Sammelstelle angeliefert werden (Bringsystem).

Bei der Abgabe ist durch den Anlieferer eine Trennung nach feuchtem Grüngut (z.B. Grasschnitt, Moos, Blumen, Laub) von trockenem Grüngut (Baum- und Strauch- und Heckenschnitt) vorzunehmen.

Nicht angenommen werden grundsätzlich Fallobst und Stroh sowie Küchenabfälle und Kleintierstreu. Außerhalb der, von der Stadt bekannt gegebenen Öffnungszeiten ist eine Ablagerung an der Sammelstelle untersagt.

2. Baum-, Strauch- und Heckenschnitt kann gebührenfrei bei der Grüngutabfuhr im Holsystem (§ 14 Absatz 2) gebündelt bereitgestellt werden. Die Bündel dürfen ein Gewicht von 20 Kilogramm nicht überschreiten.

(6) Die Abfuhrtage, Standorte und Annahmezeiten für Abfälle zur Verwertung nach Absätzen 1 bis 5 gibt die Stadt bekannt.

§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 11) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. soweit eingerichtet zu den stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die Stadt gibt die Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationären Sammelstellen rechtzeitig bekannt. Die Stadt kann die anzunehmenden Mengen im Einzelfall beschränken und näher definieren.

§ 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 5 Abs. 10) dürfen nicht im Restabfallbehälter (Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) bereitgestellt werden; Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushaltungen sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind (§ 5 Abs. 10), können von Endnutzerinnen und -nutzern und Vertreterinnen und Vertreibern bei der vom Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen (ZAV) eingerichteten Sammelstelle zu dessen Anlieferungsbedingungen angeliefert werden. Standort und Annahmezeiten der Sammelstelle werden von der Stadt und dem ZAV bekannt gegeben.

(2) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen können mit Ausnahme von Elektro- und Elektronikkleingeräten auch zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden. Elektro- und Elektronikkleingeräte können auch bei den Sammlungen nach § 10 abgegeben werden.

§ 12 Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft

- (1) Für die Abfallabfuhr stehen folgende Abfallgefäße zu Verfügung:
 - a) für den Hausmüll (§ 5 Abs. 2)
Müllgroßbehälter mit 140 Liter (MGB 140), 240 Liter (MGB 240) und 1.100 Liter (MGB 1.100) Füllraum
 - b) für hausmüllähnliche Gewerbeabfällen (§ 5 Abs. 4)
Müllgroßbehälter mit 140 Liter (MGB 140), 240 Liter (MGB 240) und 1.100 Liter (MGB 1.100) Füllraum
 - c) für Bioabfällen (§ 5 Abs. 7)
Müllgroßbehälter mit 140 Liter (MGB 140), 240 Liter (MGB 240) und 1.100 Liter (MGB 1.100) Füllraum
 - d) für Papierabfällen (§ 5 Abs. 12)
Müllgroßbehälter mit 140 Liter (MGB 140), 240 Liter (MGB 240) und 1.100 Liter (MGB 1.100) Füllraum
- (2) Abfallbehälter sind teilweise mit einem elektronischen Identifikationssystem ausgestattet (Chip), welcher nicht beschädigt und/oder entfernt werden darf. Müllgroßbehälter für Papierabfälle dürfen nur mit Chip zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (3) Die erforderlichen Müllgroßbehälter werden von der Stadt oder einem beauftragten Dritten gestellt und bleiben im Eigentum der Stadt bzw. des beauftragten Dritten. Von den Grundstückseigentümern selbst beschaffte Müllgroßbehälter sind grundsätzlich nicht zugelassen. Die Behälter müssen von den Benutzern schonen behandelt und erforderlichenfalls gereinigt werden, sodass diese einem technisch und hygienisch einwandfreien Zustand entsprechen. Für den schulhaften Verlust und die Beschädigung von zur Verfügung gestellten Abfallgefäßen haften die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Nicht benötigte Abfallbehälter sind unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.
- (4) Die Behälterzuteilung erfolgt grundstücksbezogen. Die Behälter sind an das Grundstück gebunden und dürfen nicht zweckentfremdet oder entfernt werden. Bei bewohnten Grundstücken müssen ausreichend Abfallgefäße, mindestens ein zugelassener Abfallbehälter für Hausmüll (Abs. 1 Buchstabe a)); ein zugelassener Behälter für Bioabfälle (Absatz 1 Buchstabe c)) und ein zugelassener Behälter für Papierabfälle (Abs. 1 Buchstabe d)) vorhanden sein.
- (5) Die Pflicht zur Nutzung einer Biotonne entfällt nach § 3 Abs. 3 Nr. 2, wenn die Verpflichteten zu einer vollständigen Verwertung der Bioabfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in der Lage sind und diese tatsächlich beabsichtigen (sog. Eigenkompostierung).
- (6) Für Papierabfälle (§ 5 Abs. 12) muss am Grundstück mindestens ein Behälterfüllvolumen von 15 Liter je Bewohner und Woche vorhanden sein.
- (7) Mehrere Berechtigte und Verpflichtete können auf schriftlichen Antrag Abfallgefäße gemeinsam nutzen (Behältergemeinschaft), wenn das vorhandene Behältervolumen ausreichend bemessen ist und sich auf einem der beiden benachbarten Grundstücken nicht mehr als zwei Personen aufhalten. Der Antrag muss von allen Berechtigten und Verpflichteten unterzeichnet sein und einen von ihnen zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichten. Der zur Zahlung Verpflichtete bestimmt über die Gefäßausstattung. Die Berechtigte und Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

- (8) Bei Grundstücken auf denen sich dauerhaft mehr als 30 Personen aufhalten kann die Stadt die Benutzung von Müllgroßbehältern mit 1.100 Liter Füllraum und den Entleerungsrhythmus vorgeben.
- (9) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle bzw. hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 3, Absatz 4) anfallen, sind gemäß § 7 Abs. 1 und 2 GewAbfVO in angemessenem Umfang Abfallgefäße nach Absatz 1 Buchstabe b) zu nutzen; mindestens ist ein Restabfallbehälter nach Absatz 1 Buchstabe b) zu nutzen.
- (10) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 2) als auch gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 3, Absatz 4) anfallen (gemischt genutzte Grundstücke), ist zusätzlich zu den in Absatz 4 vorgeschriebenen Abfallgefäßen ein Restabfallbehälter nach Absatz 1 Buchstabe b) für gewerbliche Siedlungsabfälle bereitzustellen. Sofern die auf einem gemischt genutzten Grundstück anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4), die zu überlassen sind, nach ihrer Menge regelmäßig in den nach Absatz 5 vorhandenen Abfallbehältern nach Absatz 1 Buchstabe b) bereitgestellt werden können, kann die Stadt auf Antrag die gemeinsame Nutzung der Hausmüllbehälter zulassen. Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (11) Wenn von der Stadt wiederholt festgestellt wird, dass das Volumen des bzw. der gewählten Abfallbehälter zu klein bemessen ist, der Behälterdeckel sich wegen Überfüllung regelmäßig nicht schließen lässt oder Abfälle neben den eigentlichen Gefäßen beigestellt sind, kann die Stadt Anzahl, Größe sowie den Entleerungsrhythmus bestimmen.
- (12) Die Wahl zwischen verschiedenen Behältergrößen kann einmal im Kalenderjahr gebührenfrei getroffen werden, darüber hinaus ist für jede Änderung eine Gebühr nach § 23 Abs. 11 zu entrichten.
- (13) Um sicherzustellen, dass nur Gebührenmäßig erfasste Abfallbehälter zur Abfallabfuhr bereitgestellt werden, gibt die Stadt geeignete Kontrollmarken aus, welche von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 deutlich sichtbar am Rumpf der Müllgroßbehälter entsprechend der jeweils beigefügten Anleitung anzubringen ist.

§ 13 Abfuhr von Abfällen

- (1) Der Inhalt der Abfallbehälter nach § 12 Abs.1 Buchstaben a) und b) (Restabfall) und der Biotonne nach § 12 Abs. 1 Buchstabe c) wird zweiwöchentlich eingesammelt und abgefahren. Auf Antrag des Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 wird Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall vierwöchentlich eingesammelt und abgefahren. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag und Abfuhrplan wird von der Stadt bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden. In den Sommermonaten (regelmäßig Juni bis September) kann die Stadt eine wöchentliche Abfuhr von Bioabfall (§ 5 Abs. 7) nach Bekanntmachung festlegen. Der gelbe Sack sowie Papierabfälle (§ 5 Abs. 12) werden vierwöchentlich abgefahren.

- (2) Die zugelassenen Abfallgefäße sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße ohne schuldhaftes Verzögern wieder zu entfernen und auf dem Grundstück unterzubringen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (3) Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die Stadt kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen. Die Stadt kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.

§ 14 Sonderabfahren

- (1) Sperrmüll, Schrott, Elektro- und Elektronikaltgeräte werden durch Anmeldung durch den, nach § 3 Verpflichteten oder von diesem Beauftragten Dritten einmal innerhalb von 12 Monaten, losgelöst vom Kalenderjahr, kostenlos abgeholt. Zur Berechnung der Frist wird auf den tatsächlichen Abholzeitpunkt abgestellt. Weitere Abholungen sind kostenpflichtig (§ 23 Abs. 6) und vom Berechtigten bzw. Verpflichteten (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2) zu beantragen. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragssteller mitgeteilt. Bei bewohnten Grundstücken wird bei bis zu 4 Bewohnern eine Menge von 3,0 m³ Gesamt, bei mehr als 4 Bewohnern eine Menge von 0,75 m³ je Bewohner abgefahren. Für Übermengen sind Gebühren nach § 23 Absatz 6 zu entrichten.
- (2) Baum-, Strauch- und Heckenschnitt werden nach einem von der Stadt rechtzeitig bekanntzugebenden Abfuhrplan zweimal im Jahr kostenfrei abgefahren (Holsystem).
- (3) Im Übrigen gelten § 13 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 15 Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

Das Einsammeln von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen kann die Stadt im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 16 Störung der Abfuhr

- (1) Können die in § 13 bis 15 genannten Abfuhr aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt, soweit eine Nachholung nicht möglich ist. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.

§ 17 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

- (1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Stadt in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Stadt keine Verantwortung.
- (2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einen jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

§ 18 Haftung

Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 19 Abfallentsorgungsanlagen der Stadt und des Landkreises

- (1) Soweit die Stadt nicht nach § 2 öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist, haben die Selbstanlieferer und Beauftragen (§ 7 Nr. 2) ihre Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Reutlingen oder des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr oder der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen des Landkreises Reutlingen oder des ZAV, insbesondere infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadenersatz oder Gebührenermäßigung.

IV. Härtefälle

§ 20 Befreiungen

- (1) Die kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung von Abfällen Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

V. Benutzungsgebühren

§ 21 Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren schließen auch die Entgelte ein, welche die Stadt an den Landkreis Reutlingen, den Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen und andere Abfallentsorgungsanlagen zu entrichten hat.
- (3) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen, Benutzungsgebühren und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
- (4) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen gem. § 13 Abs. 3 KAG i.V.m. § 27 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 22 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für Gebühren nach § 23 Absätze 1, 4, 10 und 11 sind die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des Gebührenschuldners, sondern liegt zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 21 Absatz 4). Für die Gebührenschuld haftet auch der Verpflichtete nach § 3 Abs. 2, es sei denn, er ist seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 nachweislich nachgekommen.
- (2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 23 Absatz 6 Satz 1 ist der Antragsteller
- (3) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 23 Absatz 6 Satz 2 ist der Verpflichtete nach § 3 Absatz 1 soweit kein Verpflichteter nach § 3 Absatz 2 vorhanden ist.
- (4) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 23 Absatz 12 ist der Antragsteller.

- (5) Soweit die Stadt die Bemessungsgrundlage für eine Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie diese. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 23 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) und für Bioabfälle werden als Behältergebühr in Abhängigkeit der Behältergröße und des Entleerungsrythmus erhoben. Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll schließen die Nutzung der Sammlung für Papierabfälle (§ 9 Abs. 4), der Grünschnittabfuhr im Holsystem (§ 14 Abs. 2), der Schadstoffsammlung von belasteten Abfällen (§ 10), sowie der Sperrmüllabfuhr nach § 13 Absatz 1 mit ein.

(2) Die Behältergebühren nach Absatz 1 betragen jährlich je Abfallbehälter, Füllvolumen und Entleerungsrythmus:

1. Hausmüll	140 Liter	2-wöchentlich	293,80 Euro
2. Hausmüll	140 Liter	4-wöchentlich	146,90 Euro
3. Hausmüll	240 Liter	2-wöchentlich	417,20 Euro
4. Hausmüll	240 Liter	4-wöchentlich	208,60 Euro
5. Hausmüll	1.100 Liter	2-wöchentlich	1.478,60 Euro
6. Hausmüll	1.100 Liter	4-wöchentlich	739,30 Euro
7. Biomüll	140 Liter		156,10 Euro
8. Biomüll	240 Liter		187,80 Euro
9. Biomüll	1.100 Liter		460,40 Euro

(3) Mehrere Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung einer Wohnung dinglich Berechtigte, deren Wohnungen sich im gleichen Gebäude befinden, können die erforderlichen Abfallgefäße gemeinsam benutzen und werden auf Antrag bei der Berechnung der jährlichen Behältergebühren mit Gebührenschuldern (Grundstückeigentümern) gleichgestellt, die für ihr Grundstück Gefäße mit dem gleichen Volumen vorhalten. Der Antrag muss schriftlich gestellt sein, von allen Gebührenschuldern oder einem Bevollmächtigten Dritten unterzeichnet sein sowie mindestens einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten.

(4) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) und für Bioabfälle werden als Behältergebühr in Abhängigkeit der Behältergröße und des Entleerungsrythmus erhoben. Die Benutzungsgebühren schließen die Nutzung der Sammlung für Papierabfälle (§ 9 Abs. 4) ein.

(5) Die Behältergebühren nach Absatz 4 betragen jährlich je Abfallbehälter, Füllvolumen und Entleerungsrythmus:

1. Gewerbemüll	140 Liter	2-wöchentlich	217,80 Euro
2. Gewerbemüll	140 Liter	4-wöchentlich	108,90 Euro
3. Gewerbemüll	240 Liter	2-wöchentlich	302,80 Euro
4. Gewerbemüll	240 Liter	4-wöchentlich	151,40 Euro
5. Gewerbemüll	1.100 Liter	2-wöchentlich	1.033,00 Euro
6. Gewerbemüll	1.100 Liter	4-wöchentlich	516,50 Euro
7. Biomüll	140 Liter		156,10 Euro
8. Biomüll	240 Liter		187,80 Euro
9. Biomüll	1.100 Liter		460,40 Euro

- (6) Die Gebühr für die zusätzliche Inanspruchnahme der Sperrmüllabfuhr, welche nicht von § 14 Abs. 1 Satz 1 umfasst ist, beträgt je angefangenen 3 m³ bereitgestellter Menge 60,00 Euro. Für Mehrmengen, welche nicht durch § 14 Absatz 1 Satz 5 umfasst ist, beträgt die Gebühr je angefangenen 3 m³ bereitgestellter Menge eine Gebühr von 60,00 Euro.
- (7) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d.h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Absatz 2 zusätzlich Gebühren nach Absatz 5 erhoben, soweit die gewerblichen Abfälle nicht nach § 12 Absatz 10 in dem für den Hausmüll bestimmten Abfallbehälter zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (8) Für die Berechnung der Benutzungsgebühren nach Absatz 2 und Absatz 5 sind die Verhältnisse am 1. Januar eines Kalenderjahres maßgeblich.
- (9) Für die Bemessung der Gebühr nach Absatz 2 und Absatz 5 ist es unerheblich, ob und in welchem Umfang im Einzelfall die Abfallgefäße gefüllt sind. Unberücksichtigt bleibt auch, wenn die Abfuhr für Sperrmüll, Schrott, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Grün-, Garten- und Parkabfälle, mit Schadstoff belastete Abfälle und Abfälle zur Verwertung nicht in Anspruch genommen werden oder diese Stoffe nicht zu den eingerichteten Sammelcontainern und -stellen gebracht werden.
- (10) Soweit die Sammlung und Entsorgung von Abfällen wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen einen zusätzlich hohen Betriebsaufwand erfordert, so ist zu den Gebühren nach Absatz 2 und Absatz 5 ein Zuschlag zu entrichten. Der Zuschlag beträgt einschließlich des Verwaltungsaufwands je Fahrzeugstunde 95,00 Euro. Soweit Analysen für die Abfälle notwendig werden, gehen die Kosten zulasten des Gebührenschuldners nach § 22.
- (11) Die Gebühr für jede Änderung nach § 12 Abs. 12 beträgt 37,00 Euro. Für jede Änderung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 10,00 Euro.
- (12) Sonderleerungen von Müllgroßbehältern, welche nicht durch die Absätze 1 und 4 umfasst sind betragen pauschal je Behälter bei einem Behältervolumen
- | | |
|--|-------------|
| a) von bis zu einschließlich 240 Liter | 25,00 Euro |
| b) von mehr als 240 Liter | 55,00 Euro. |

§ 24 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht beginnt zum ersten des Kalendermonats, in welchem die Anschluss- und Überlassungspflicht gemäß § 3 Absatz 1 und 2 eintritt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in welchem die Anschluss- und Überlassungspflicht nach § 3 Absatz 1 und 2 endet.
- (3) Die Behältergebühren nach § 23 Absatz 1 und 2 sowie § 23 Absatz 4 und 5 werden als Jahresgebühr erhoben.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Gebührenbescheid kann bestimmen, dass er auch für künftige Kalenderjahre gilt,

solange sich die Berechnungsgrundlage und die Höhe der festgesetzten Gebühr nicht ändern.

- (5) Die Gebührenschuld für Benutzungsgebühren nach § 23 Absatz 1 und Absatz 4 entsteht am 1. Januar eines Kalenderjahres, im Übrigen mit Beginn des Benutzungsverhältnisses, spätestens mit Beginn des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenschuld wird je zur Hälfte am 1. April und 1. Oktober fällig.
- (6) Die Gebühr für die zusätzliche Sperrmüllabfuhr nach § 23 Absatz 6 Satz 1 entsteht mit Eingang des Antrags bei der Stadt und ist sofort zur Zahlung fällig.
- (7) Die Gebühr für Übermengen bei der Sperrmüllabfuhr nach § 23 Absatz 6 Satz 2 entsteht mit Abholung der Übermengen und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (8) Die Gebühr für die Anlieferung von Grüngut (§ 9 Absatz 5 Nummer 1) entsteht bei Anlieferung an der Sammelstelle und ist sofort zur Zahlung fällig.
- (9) Bei den sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Die Stadt kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der Voraussichtlichen Gebühr verlangen.

§ 25 Änderungen in der Gebührenpflicht, Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein wird die Gebühr, beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Zu viel entrichtete Gebühren werden erstattet oder soweit als möglich verrechnet.

VI. Schlussbestimmungen

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 und § 18 Abfälle, die außerhalb des Stadtgebiets angefallen sind, ohne der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst; die Regelungen der Satzung über die Entsorgung von Erdaushub Straßenaufbruch und Bauschutt bleiben hiervon unberührt.

2. den Vorschriften über den Anschlusszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Absatz 1 und 2 zuwiderhandelt.
3. den Vorschriften über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle und Bioabfälle nach § 3 Absatz 3 und 4 zuwiderhandelt.
4. als Berechtigter oder Verpflichteter oder als Anliefernder entgegen § 4 Abs. 7 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 oder 6 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden,
5. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Stadt entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,
6. entgegen den §§ 8, 9, 10, 11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
7. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht bereits nach § 326 StGB strafbar ist,
8. als Verpflichtete oder Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 4, 5, 6, 7 oder 10 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält, vorhält oder zurückgibt,
9. entgegen § 12 Abs. 13 die Gebührenmarke nicht am Abfallbehälter oder an der Biotonne anbringt,
10. entgegen § 17 Absatz 1 Abfälle durchsucht und an sich nimmt.
11. als Berechtigte oder Verpflichtete oder Berechtigter oder Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3, Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,

Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße bis 100.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG Handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG sowie § 28 LKreiWiG bleiben unberührt.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. November 2006 in der Fassung vom 23. November 2021 über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) der Stadt Pfullingen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Pfullingen, den 19. April 2023
Bürgermeisteramt

gez.
Stefan Wörner
Bürgermeister